



TAX NEWSLETTER

Beschäftigung von EU-Bürgern in Österreich

Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit

Eine der Grundfreiheiten der EU ist die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Arbeitnehmerfreizügigkeit bedeutet, dass EU-Bürger in der gesamten EU als Angestellte arbeiten können. Für diese EU-Bürger ist in Österreich das Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht anwendbar. Für insgesamt 10 Mitgliedsstaaten gelten aber wesentliche Ausnahmen.

Ausnahmen von der Arbeitnehmerfreizügigkeit

Am 1. 5. 2005 sind 10 weitere Staaten der EU beigetreten = Slowakei, Ungarn, Slowenien, Tschechien, Polen, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern. Die Staatsbürger von Malta und Zypern können ohne Beschränkungen in Österreich als Angestellte arbeiten. Für die Staatsbürger der übrigen 8 Länder gelten die Beschränkungen für die Beschäftigung von Ausländern für höchstens 7 Jahre weiter.

Übergangsfrist

Für die Übergangsfrist von 7 Jahren wurden 3 Phasen festgelegt (2 Jahre, 3 Jahre und 2 Jahre) Nach jeder Phase ist zu prüfen, ob eine Verlängerung für die nächste Phase notwendig ist. Ab 1. 5. 2011 besteht für die Staatsbürger der erwähnten 8 Staaten volle Freizügigkeit. Österreich hat von der Möglichkeit der Einschränkung der Freizügigkeit Gebrauch gemacht, die Einschränkung ist nach wie vor aufrecht.

Rumänien und Bulgarien

Am 1. 1. 2007 sind Rumänien und Bulgarien der EU beigetreten. Auch für diese beiden Staaten wendet Österreich die Übergangsregelung an, die dem bisherigen 2 + 3 + 2 Modell entspricht. Daher sind für Rumänien und Bulgarien weiterhin die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes anwendbar. Mit 1. 1. 2014 wird auch für Rumänien und Bulgarien die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit gelten.



Erleichterungen

Neue EU-Bürger, die im Zeitpunkt des Beitritts bereits rechtmäßig und ununterbrochen zumindest 12 Monate zum Arbeitsmarkt zugelassen waren bzw. nach dem Beitritt eine solche Beschäftigungsdauer nachweisen können, haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Der freie Zugang zum Arbeitsmarkt gilt auch für Ehegatten und Kinder dieser neuen EU-Bürger, sofern sie 18 Monate in Österreich mit dem neuen EU-Bürger einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Ausländische Facharbeiter

Kürzlich hat der Wirtschaftsminister eine Verordnung zur Begutachtung ausgeschiedt hinsichtlich Beschäftigung zusätzlicher ausländischer Facharbeiter („Verordnung zur Überziehung der Bundeshöchstzahl für die befristete Beschäftigung von ausländischen Fachkräften“). Der Entwurf hat zwei Paragraphen. § 1 besagt, dass für maximal 800 Fachkräfte im Bereich Dreher, Fräser und Schweißer aus den neuen EU-Ländern zusätzliche Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden dürfen – maximal für 50 Wochen. Die Verordnung ist bis 31. 12. 2007 befristet.

Wien, im März 2007

Dr. Manfred Gross

Casapicola & Gross
Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsGmbH